



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 / Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

5

338 / 05

Sitzungsvorlage

Datum: 1.12.2005

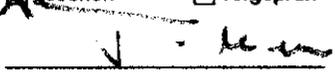
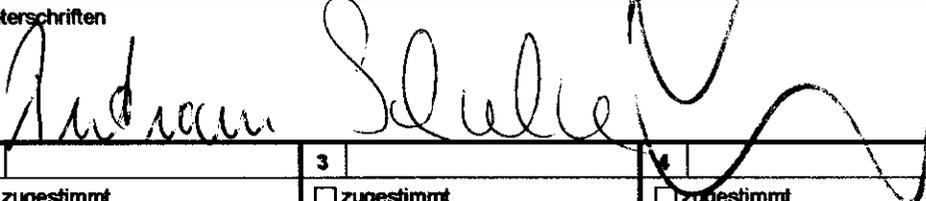
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2005
2.			
3.			
4.			

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussentwurf:

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation vom 05.10.2005 für den Gebührenhaushalt – Straßenreinigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 hat bei der Beschlussfassung vorgelegen (Anlage 2).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) von 12.12.2002 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr um 0,06 €/m Frontlänge auf 1,53 €/m.
2. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Straßenausbaues sowie von Umbenennungen und eines redaktionellen Fehlers sind im Straßenverzeichnis folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen:

Ergänzungen:

- Erschließungsanlage westlich von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen, „Auf der Heide“ von Haus Nr. 40 bis 66 Straßenart d) – Stadtteil Hüheln

Änderungen:

- Grundstück Talbahnhof – bisher Bismarckstraße 25 – 27 sowie die westlich angrenzende Grünanlage bis Franzstraße in „Raiffeisen - Platz“ zu benennen. Straßenart d) - Stadtteil Eschweiler
- Albrecht – Dürer – Straße Straßenart c) in Straßenart d).

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone,
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient,
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient,
- d) Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigt ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

Personelle Auswirkungen:

Durch den Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle, insbesondere haushaltstechnische Betrachtungen:

Ab dem 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Durch die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2002 erhöht sich das Gebührenaufkommen bei HHSt. 1.67500.110000. Bez.: Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte der Straßenreinigung um ca. 14.000,00 €.

Die Gebührenerhöhung ist u.a. erforderlich, weil die günstige Verwertungsmöglichkeit bei der Deponie Alsdorf Warden nicht mehr besteht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu.

Anlagen:

1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2002
2. Gebührenkalkulation Bereich Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2006 vom 05.10.2005

§ 2

Bekanntmachung vom . . 2005

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12) SGV. NRW. 2061, zuletzt geändert durch Art. 74 Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986 vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **1,53 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

- 1. Erschließungsanlage westlich von der Straße "Auf der Heide" mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen, Auf der Heide von Haus Nr. 40 bis 66 Straßenart d) – Stadtteil Hüheln

Änderungen:

- 1. Grundstück Talbahnhof – bisher Bismarckstraße 25 – 27 – sowie die westlich angrenzende Grünanlage bis Franzstraße in Raiffeisen – Platz zu benennen. Straßenart d) Stadtteil Eschweiler
- 2. Albrecht – Dürer – Straße Straßenart c) in Straßenart d).

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone.
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2006

Gebührenkalkulation Straßenreinigung Haushaltsjahr 2006

Art	€
Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	30.000,00
Erstattung für Aufwendungen der "WBE GmbH"	160.000,00
Verwaltungskostenanteil an UA 06000	16.750,00
Kosten insgesamt	206.750,00
zu berücksichtigende Einnahmen	0,00
Summe	206.750,00
umlegbarer Kosten = 90 %	186.075,00
Inanspruchnahme Überschuss aus dem Vorjahr	-41.000,00
Gebührenpflichtige Kosten	145.075,00
zu veranlagende Frontlängen einschließlich Frontlängen von Hinterliegern	94.850
Straßenreinigungsgebühr je lfdm.	1,53

Eschweiler, den 05.10.2005

Stadtkämmerer:

Knöllmann

Aufgestellt:

Nacken

Erläuterungen

A) Allgemeines

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden **Kosten** und **Einnahmen** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2006 ermittelt. Änderungen gegenüber den Vorjahren werden bei den größten Kostenblöcken erläutert.

Gemäß Gebührenkalkulation stellen sich die nach Abzug der Einnahmen verbleibende Kosten seit dem Jahre 2000 wie folgt dar:

Haushalts-/ Wirtschaftsjahr	€
2000	192.379
2001	196.050
2002	189.640
2003	185.890
2004	194.940
2005	182.420
2006	206.750

B) Erläuterungen zu den einzelnen Kostenarten entsprechend Gliederungsbezeichnung der Gebührenkalkulation

Die Ansätze der **Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u.a.** betragen im Jahre 2004 = 18.500 € sowie 16.000 € in 2005. Im Haushaltsjahr 2006 ist von einer Erhöhung um 14.000 € auf etwa 30.000 € auszugehen.

Die Verwertungskosten für den Straßenkehrriecher betragen bis zum 31.05.2005 = 39,88 € pro Tonne zuzüglich MWSt. Durch die Schließung der Deponie Alsdorf-Warden besteht diese günstige Verwertungsmöglichkeit ab 01.06.2005 nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt wird der Straßenkehrriecher über die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH in Geilenkirchen zu einem Preis von 99,25 € pro Tonne zuzüglich MWSt. verwertet. In den Herbstmonaten wird durch den hohen Laubanteil eine mehrmalige tägliche Leerung der Großkehrmaschine erforderlich. Hierdurch fallen in diesen Monaten zusätzliche Umschlags- und Transportkosten von 22,00 € je Tonne an.

In den **Erstattungen für Aufwendungen der „WBE GmbH“** sind alle Kosten der manuellen Straßenreinigung enthalten. Die zu berücksichtigenden Entgelte sanken von 155.000 € in 2004 um 10.000 € auf 145.000 € im Jahr 2005, da eine in 2004 vorgesehene Ausweitung des Handkehrdienstes nicht vorgenommen wurde. Für das Haushaltsjahr 2006 ist in Folge von Kostenerhöhungen bei der WBE-GmbH (Personal-, Reparatur-, Unterhaltungskosten und insbesondere Kraftstoffkosten) von einer Erhöhung des Leistungsentgelts um etwa 10 % auf rd. 160.000 € auszugehen.

C) Erläuterungen zum berücksichtigten Kostenanteil bzw. zum Gebührensatz

Bis einschließlich 1997 betrug nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil an der Straßenreinigung 25 %, so dass auf die Gebührenzahler 75 % umgelegt werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 ab 01.01.1998 aufgehoben, so dass ab dem 01.01.1998 in Nordrhein-Westfalen wie auch in den meisten anderen Bundesländern eine gesetzliche Festlegung des Allgemeinanteils nicht mehr existiert.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit die entstehenden Kosten in voller Höhe dem Gebührenzahler angelastet werden könnten. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur, dass weiterhin Abzüge bei den ansatzfähigen Kosten zu erfolgen haben, wobei sich das Allgemeininteresse aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Bei der ersten Komponente geht es um die Reinigung von Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z. B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen). Ein diesbezüglicher „Allgemeinanteil“ ist mit etwa 15 % der Gesamtkosten anzusetzen. Diese Kosten sind jedoch in den Gebührenkalkulationen für die Jahre ab 2000 von vorne herein aus dem Kostenblock ausgesondert worden. Damit erübrigt sich ab dem Jahre 2000 dieser 15 %-ige Abzug.

Ein weiterer Abzug von 10 % liegt darin begründet, dass die gebührenpflichtige Straßenreinigung in Eschweiler ausschließlich Straßen betrifft, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Damit liegt die Straßenreinigung in diesen Straßen nicht ausschließlich im Sonderinteresse der Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

Somit sind 90 % der zu berücksichtigenden Gesamtkosten auf die Gebührenzahler umlegbar.

Die Straßenreinigungsgebühr hat sich seit dem Jahre 2000 wie folgt verändert:

Haushalts-/ Wirtschaftsjahr	€ je lfdm.
2000	1,98
2001	1,74
2002	1,65
2003	1,35
2004	1,35
2005	1,47

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation würde die **kostendeckende Gebühr für das Haushaltsjahr 2006** unter Berücksichtigung der in 2006 voraussichtlich zu reinigenden Straßenlängen **1,96 € je lfdm. Frontlänge** betragen.

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehem. StBE entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse werden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. wie in den Gebührenkalkulationen vorgesehen durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern wieder zugeleitet.

In der Gebührenrücklage befindet sich derzeit ein restlicher Gebührenüberschuss in Höhe von rund 41.000 €.

Durch die Berücksichtigung dieses Gebührenüberschusses in voller Höhe bei der Gebührenkalkulation 2006 kommt es gegenüber der ermittelten kostendeckenden Gebühr von 1,96 €/lfdm. zu einer **reduzierten Straßenreinigungsgebühr für 2006 von 1,53 € je lfdm. Frontlänge**. Damit erhöht sich die Gebühr gegenüber dem Vorjahr um 0,06 € je lfdm. = rd. 4 %.

Gründe für die Gebührenerhöhung sind die Verteuerung der Entsorgungskosten für den Straßenkehricht sowie die Steigerung der Leistungsentgelte der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH.